

19/SN-174/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300353/16 - Li

Linz, am 13. Februar 1989

Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989); Entwurf - Stellungnahme

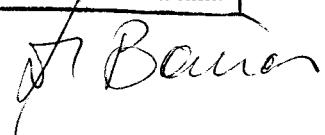
DVR.0069264

Zu GZ 17.108/21-I 8/88 vom 21. Dezember 1988

An das

Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Rtrifft GESETZENTWURF
Z: <u>SP GEVO</u>
Datum: 16.FEB.1989
Verteilt: <u>17.2.89</u> <u>je</u>



Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 21. Dezember 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. X, Z. 1 (§ 27 Abs. 1 ZPO) werden aus nachstehenden Gründen Bedenken angemeldet:

Nach der vorgesehenen Regelung müßten sich die Parteien vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert S 50.000,-- überschreitet, durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Wenn sich deshalb auch nichts daran ändert, daß nach § 49 Abs. 2 JN "Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten" (Unterhaltpflicht) nach wie vor vor die Bezirksgerichte gehören, so darf nicht verkannt werden, daß die beabsichtigte Neuregelung der Zivilprozeßordnung einen Anwaltszwang im bezirksgerichtlichen Verfahren bei einem Streitwert über S 50.000,-- einführt. Als Wert des An-

- 2 -

spruches unter anderem auf Unterhaltsbeträge wird nach § 58 Abs. 1 JN das Dreifache der Jahresleistung angenommen. Das bedeutet, daß bei einem Klagebegehren von monatlich S 1.500,-- bereits ein Anwaltszwang vorliegen würde, bzw. daß die Amtsvormundschaft, die zur Einbringung von Vaterschaftsklagen in Verbindung mit Unterhaltsleistungen berufen ist, nunmehr in solcherart gelagerten Fällen einen Anwalt beziehen müßte. Dies ist deshalb nicht einzusehen, weil es sich bei den mit Angelegenheiten der Amtsvormundschaft betrauten Bediensteten um entsprechend ausgebildetes Personal handelt und die Verfahrenskosten im Interesse des Kindes nicht unnötig erhöht werden sollten. Im übrigen hat sich auch die Vertretung des unehelichen Kindes bei diesen Prozessen bereits jahrzehntelang bestens bewährt.

Es wird daher vorgeschlagen, für die oben erwähnten Fälle eine Ausnahme vom Anwaltszwang nach § 27 Abs. 1 ZPO zu normieren.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300353/16 - Li

Linz, am 13. Februar 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

